



LohnSteuerBeratungsVerbund e. V.

- Lohnsteuerhilfeverein -

Beitragsordnung

(gültig ab 01.01.2021)

A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt **einmalig** inkl. 19 % MwSt. **EUR 12,00**. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften wird für die Aufnahme des Ehegatten bzw. des Lebenspartners keine Aufnahmegebühr erhoben.

B) Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder staffeln sich gemäß nachstehender Tabelle, wobei sich die Bemessungsgrundlage aus **allen** steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres zusammensetzen; diese sind insbesondere:

- ✚ Bruttoarbeitslohn/-löhne,
- ✚ Versorgungsbezüge,
- ✚ steuerfrei bezogene Einnahmen (z. B.)
 - Einnahmen aus Übungsleitertätigkeit,
 - steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse,
- ✚ durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte
 - Auslösungen,
 - Spesenpauschalen
 - Reisekostenpauschalen,
- ✚ steuerfreie Einnahmen unter Progressionsvorbehalt (z. B.)
 - Arbeitslosengeld,
 - Krankengeld,
 - Insolvenzgeld,
 - Elterngeld,
 - Mutterschaftsgeld,
 - ausländische Einkünfte,
- ✚ Kindergeldzahlungen
- ✚ Der jährliche Gesamtbetrag der Einnahmen aus
 - sonstigen Einkünften (z.B. Renten, Unterhaltsleistungen, dauernden Lasten),
 - Vermietung und Verpachtung,
 - privaten Veräußerungsgeschäften,
 - Kapitalvermögen.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften werden alle Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres zusammengerechnet und nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben, sofern beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglied sind.

Beitrags- klasse	Bemessungsgrundlage in EUR		Mitgliedsbeitrag in EUR ohne MwSt	Mitgliedsbeitrag in EUR inkl. MwSt
1	bis 8.000		45,38	54,00
2	8.001	bis 16.000	68,07	81,00
3	16.001	bis 25.000	85,71	102,00
4	25.001	bis 37.000	110,08	131,00
5	37.001	bis 50.000	145,38	173,00
6	50.001	bis 75.000	184,03	219,00
7	75.001	bis 100.000	236,97	282,00
8	100.001	bis 125.000	299,16	356,00
9	125.001	bis 150.000	365,55	435,00
10	150.001	bis 175.000	436,97	520,00
11	175.001	bis 200.000	525,21	625,00
12		ab 200.001	628,57	748,00

C) Beitragserhebung

Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge werden vom Verein gemäß § 7 II der Satzung per Lastschriftverfahren eingezogen.

Sind für ein neu eingetretenes Mitglied Steuererklärungen für mehrere Jahre zu fertigen, so werden die Einnahmen aus diesen Jahren gemäß Textziffer B dieser Beitragsordnung zusammengerechnet und **ein** Jahresbeitrag gebildet.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten.

Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsklasse, bei welcher der Verein im Besteuerungsverfahren tätig war.